



GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

lebendig . liebenswert .

Benutzungsordnung für die Gemeindehalle der Gemeinde Ohmden

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohmden am 28.07.2025 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt für die Gemeindehalle der Gemeinde Ohmden. Die Gemeindehalle als Sammelbegriff besteht aus der Wiestalhalle, aus den Wiestalstuben, aus dem Gymnastikraum und dem Mehrzweckraum mit Sanitär- und Umkleidebereichen sowie einer Küche. Die Räumlichkeiten können getrennt voneinander und auch zeitgleich in Anspruch genommen werden.
- (2) Diese Benutzungsordnung ist für die Veranstalter und Nutzer der Gemeindehalle ebenso verbindlich wie für Teilnehmer am Übungsbetrieb beziehungsweise Besucher von Veranstaltungen. Sie dient insbesondere dem geregelten Ablauf von Veranstaltungen und des Übungsbetriebs sowie der Sicherheit und Ordnung dieser Einrichtungen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeindehalle ist Eigentum der Gemeinde Ohmden; die Räumlichkeiten werden mit ihrer Einrichtung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeindehalle dienet dem sportlichen, gesellschaftlichen und / oder kulturellen Leben in der Gemeinde Ohmden. Zur Erfüllung dieses Zweckes werden die Räumlichkeiten den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen sowie gegebenenfalls Dritten zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Gemeindehalle kann für über den (sportlichen) Übungs- und Vereinsbetrieb hinausgehende private, örtliche und überörtliche Veranstaltungen genutzt werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der gesamten Gemeindehalle obliegt der Gemeindeverwaltung, die Benutzer sind an die Weisungen der Gemeindeverwaltung und an die Festsetzungen dieser Benutzungsordnung gebunden.

- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person. Diese hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie übt als bevollmächtigte*r Vertreter*in der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Dienstanweisungen das Hausrecht aus. Der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den Räumen in der Gemeindehalle zu gestatten. (Hausmeister)
- (3) Bei der Benutzung der Gemeindehalle durch die Schule tragen die Lehrkräfte bzw. Aufsichtspersonen, bei Benutzung durch den Kindergarten tragen die pädagogischen Fachkräfte und bei der Benutzung durch Vereine und Organisationen die der Gemeindeverwaltung jeweils bekannten Übungsleiter*innen und Beauftragten des Veranstalters die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Die Anweisungen der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person sind zu befolgen.
- (4) Anregungen, Wünsche und Beanstandungen der Benutzer der Gemeindehalle sind an die von der Gemeindeverwaltung beauftragte Person zu richten, der/ die nach Möglichkeit sofort Abhilfe schafft. In anderen Fällen ist die Gemeindeverwaltung zu verständigen.
- (5) Sämtliche Schäden und Verstöße gegen die Benutzerordnung sind sowohl durch den Benutzer als auch durch die von der Gemeindeverwaltung beauftragte Person unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (6) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinen den Zutritt zu sowie die Nutzung der Gemeindehalle zeitweilig oder dauernd zu untersagen. Die Gemeindeverwaltung ist außerdem berechtigt, die sofortige Räumung zu fordern, wenn ihre Anordnungen nicht beachtet werden, oder wenn gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4 Überlassung

- (1) Die Nutzung der Gemeindehalle mit ihren Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung bedarf der vorherigen Antragsstellung und einer schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Regelmäßige Nutzungen des Übungs- und Sportbetriebes von Vereinen und Institutionen sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden und gelten im Rahmen des verbindlichen Belegungsplanes als genehmigt.
- (3) Der Belegungsplan ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung und wird regelmäßig zu dem Stichtag 01.10. aktualisiert. Der Belegungsplan ist in der Gemeindehalle an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle besteht nicht. Insbesondere kann die Gemeindeverwaltung die Gemeindehalle aus besonderen Anlässen, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem Interesse vorrangig nutzen sowie rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Nutzungen oder Gruppierungen von der Benutzung ausschließen.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Gemeindehalle werden Benutzungsgebühren entsprechend der „Benutzungsgebührensatzung für die Benutzung der Gemeindehalle der Gemeinde Ohmden“ erhoben. Maßgebend ist die jeweils zum Zeitpunkt der Benutzung geltende Benutzungsgebührensatzung.

II. Regelmäßige Belegungen

§ 6 Übungs-/ Sportbetrieb von Vereinen und Institutionen

- (1) Die Gemeindehalle steht für den Schulbetrieb der Grundschule Ohmden, für den Kindergarten sowie für den Übungsbetrieb von Vereinen und Organisationen entsprechend dem Belegungsplan gemäß § 4 zur Verfügung.
- (2) Die Lehrkräfte, die pädagogischen Fachkräfte sowie die Übungsleiter*innen haben für den pünktlichen Beginn und Schluss der Unterrichts- oder Übungsstunde Sorge zu tragen. Der Einlass in die Räume der Gemeindehalle darf erst erfolgen, wenn die verantwortliche Lehrkraft, die pädagogische Fachkraft oder Übungsleiter*in anwesend ist. Die Gemeindehalle muss bis zu den im Belegungsplan genannten Endveranstaltungszeiten geräumt sein, wovon sich die verantwortliche Lehrkraft, die pädagogische Fachkraft oder Übungsleiter*in zu überzeugen hat.

§ 7 Benutzung der Turn- und Sportgeräte

- (1) In der Gemeindehalle dürfen nur die dort vorhandenen Turn- und Sportgeräte benutzt werden. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung benutzt werden.
- (2) Sämtliche Geräte dürfen erst nach Freigabe durch die Lehrkraft, der pädagogischen Fachkraft oder den/ die Übungsleiter*in benutzt werden. Diese sind verpflichtet, vorher die Betriebssicherheit der Geräte zu überprüfen, etwaige Mängel sind unverzüglich der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Sämtliche Geräte sind schonend und pfleglich sowie entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen. Geräte und Matten dürfen nicht über den Boden geschleift, sondern müssen gefahren oder getragen werden. Die Geräte und Matten dürfen nicht im Freien benutzt werden.
- (4) Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Hierzu sind entsprechende Darstellungen in den Räumen vorhanden. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsposition zurückzustellen.
- (5) Die Schränke für Bälle, Kleingeräte usw. sind geschlossen zu halten.

- (6) Benutzte Geräte sowie Kleingeräte, Bälle usw. müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in richtiger Ordnung an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.

III. Sonstige Belegungen

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Die Nutzung der Gemeindehalle für Veranstaltungen wird auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung genehmigt.
- (2) Bei Überschneidungen von Belegungswünschen entscheidet die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Nutzer. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus wichtigen Gründen, insbesondere in den Fällen des § 4 Absatz 3 notwendig ist.

§ 9 Antrag auf Überlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist schriftlich mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Im Antrag sind genaue Angaben über den Veranstalter, den verantwortlichen Leiter sowie die Art und Dauer der Veranstaltung zu machen. Zudem muss ein Veranstaltungs- und Sicherheitsleitfaden seitens des Veranstalters vorgelegt und von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden. Eine weitergehende Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Veranstaltungswünsche, insbesondere der örtlichen Vereine, sollen vorher hinsichtlich der Termine abgestimmt werden.

§ 10 Bewirtschaftung und Möblierung

- (1) Der Wunsch auf Möblierung der Räume in der Gemeindehalle mit Stühlen und Tischen ist im Antrag anzugeben. Sie ist nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig. Die vorgeschriebenen Fluchtwege und Mindestabstände nach dem in der Halle ausgehängten Bestuhlungs- und Betischungsplan sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- (2) Tische und Stühle sind vom Veranstalter selbst unter Anleitung der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person aufzustellen und wieder abzubauen. Um Schäden zu verhindern, dürfen nur die gemeindeeigenen und in der Gemeindehalle zur Verfügung gestellten Stühle und Tische verwendet werden. Weiteres Mobiliar (Stehtische, Mikrofonablage) können auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der Benutzungsgebührensatzung genutzt werden.

- (3) Die für eine Bewirtschaftung benötigte gaststättenrechtliche Gestattung sowie eventuelle Sperrzeitverkürzungen sind rechtzeitig und gesondert vom Antrag nach § 12 Gaststättengesetz bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (4) Nach Beendigung der Benutzung sind die Räume folgendermaßen zu hinterlassen:
- a. Gemeindehalle und Gymnastikraum: Ohne Mobiliar und Geräte, mit Ausnahme der befestigten Geräte. Der Prallschutz vor den befestigten Geräten und der Bühne müssen wie vorgegeben angebracht werden.
 - b. Wiestalstuben, Mehrzweckraum: Das Mobiliar ist entsprechend dem vorgegebenen Bestuhlungs- und Betischungsplan aufzustellen.

§ 11 Abnahme

- (1) Nach jeder Veranstaltung erfolgt zwischen Veranstalter und der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person eine Abnahme sämtlicher benutzter Räume und Gegenstände, über die eine Niederschrift gefertigt wird.
- (2) Fehlendes Mobiliar, Gerätschaften sowie Geschirr, Besteck, usw. als auch Beschädigungen am Gebäude, der Einrichtung und anderen Gegenständen werden auf Kosten des Veranstalters durch die Gemeindeverwaltung ersetzt und repariert.
- (3) Angeschlossene und angebrachte Geräte dürfen nicht von ihrem Platz entfernt werden.

IV. Hausrecht, Ordnung

§ 12 Reinigung

- (1) Die durch den regelmäßigen und geordneten Übungsbetrieb verursachten Verunreinigungen werden durch die Gemeindeverwaltung beseitigt. Werden Räumlichkeiten vor- oder im Anschluss an den Übungsbetrieb genutzt, sind diese besenrein zu verlassen. Über ein normales Maß hinausgehende Verschmutzungen werden auf Kosten des Verursachers von der Gemeindeverwaltung beseitigt.
- (2) Nach Veranstaltungen sind die einzelnen Räume und Einrichtungsgegenstände, soweit sie benutzt wurden, vom Veranstalter wie folgt gereinigt zu übergeben:
1. Die Räume in der Gemeindehalle (inkl. Toiletten, Nebenräume, Flure und Küche): besenrein.
 2. Küche, Schränke, Arbeitsplatten, Geräte, Kühlschränke (einschließlich Besteck, Geschirr, usw.): vollständig nass gereinigt.
- (3) Sämtliche Abfälle, mit Ausnahme der in den Toiletten entstandenen, sind vom Veranstalter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Nach Veranstaltungen wird eine Endreinigung durchgeführt. Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zu Stundensätzen abgerechnet und dem Veranstalter

nach Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Kostenübernahme erklärt der Veranstalter bei Antragsstellung.

§ 13 Dekoration

- (1) Bei Veranstaltungen dürfen die Räume der Gemeindehalle nach vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung dekoriert werden. Von Partydekoration (Konfetti, Luftschlangen, usw.) ist abzusehen.
- (2) Die Dekoration ist so zu befestigen, dass weder Besucher noch das Gebäude oder die Einrichtung beschädigt werden können.
- (3) Bei der Dekoration sind die Vorschriften des Brandschutzes einzuhalten. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Rauchmeldeanlage vorhanden ist und daher Verhalten zu unterlassen ist, das zu Fehlalarmen führt. Die Nutzung von Nebelanlagen ist grundsätzlich untersagt, im Einzelfall kann eine Nutzung zugelassen werden, wenn eine Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Ohmden genehmigt und veranlasst wird.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind bei der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person abzugeben. Sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb von zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde Ohmden abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Schließanlage

- (1) Für den Übungsbetrieb und Veranstaltungen erhalten die verantwortliche / n Person / en jeweils einen Schlüssel, der die von ihr / ihm genutzten Räume schließt. Für die ordnungsgemäße Bedienung der Schließanlage ist der Schlüsselinhaber verantwortlich.
- (2) Die verantwortliche/ n Person/ en sind der Gemeindeverwaltung schriftlich zu benennen. Sie haben den Empfang des Schlüssels schriftlich zu bestätigen. Eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht gestattet. Eine Weitergabe erfolgt über die Rückgabe und Ausgabe des Schlüssels durch die Gemeindeverwaltung.
- (3) Der Schlüssel ist bei Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
- (4) Der Verlust des Schlüssels ist durch die verantwortliche Person bei der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person und der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die durch Verlust entstehenden Kosten sind von der verantwortlichen Person zu tragen. Dies betrifft die Kosten für die Fertigung eines neuen Schlüssels als auch die Kosten, die durch den Austausch der Schließanlage entstehen.

§ 16 Ferienregelung und Schließtage

Grundsätzlich bleibt die Gemeindehalle während der Sommerferien sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Auf Antrag kann die Benutzung der Gemeindehalle auch während der Sommerferien sowie gesetzlichen Feiertagen ausnahmsweise für Veranstaltungen und Übungsgruppen der örtlichen Vereine und Institutionen zugelassen werden.

§17 Dauerhafte Überlassung von Lagerräumen in der Gemeindehalle

- (1) Auf Antrag können örtlichen Vereinen Lagermöglichkeiten in der Gemeindehalle durch die Gemeindeverwaltung überlassen werden. Ein Anspruch auf Lagermöglichkeiten, bzw. einen Lagerraum besteht nicht. Bisherige Vereinbarungen gelten weiterhin.
- (2) Die Lagermöglichkeiten sind von den Nutzern zu bewirtschaften (Reinigung, Schönheitsreparaturen oder kleinere Reparaturen).
- (3) Schäden an den Räumen sind der Gemeindeverwaltung und der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person unverzüglich zu melden.
- (4) Der Gemeindeverwaltung, der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person sowie beauftragten Handwerkern ist der Zugang zu den Räumen jederzeit zu ermöglichen.
- (5) Für die gelagerten Gegenstände ist der jeweilige Nutzer verantwortlich. Für etwaige Schäden oder Verlust von Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (6) Bei Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung sind die Lagermöglichkeiten der Gemeinde Ohmden besenrein zurückzugeben.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

§ 18 Ordnungsvorschriften

- (1) Sämtliche Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden muss sofort der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person oder der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Schäden, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht werden, sind zu ersetzen. Vereine und sonstige Vereinigungen haften für ihre Mitglieder. Ebenso haften die Veranstalter für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden.
- (2) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Gemeindehalle untersagt.
- (3) Die Einhaltung der Sperrstunde und Nachtruhe liegt im Verantwortungsbereich des Veranstalters.

- (4) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe hat der Veranstalter während der gesamten Nutzungszeit der Gemeindehalle die Räum- und Streupflicht im Zufahrts- und Zugangsbereich wahrzunehmen.
- (6) Die Brandschutzordnung der Gemeindehalle Ohmden ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung und ist einzuhalten. Fluchtwege und die Feuerwehrezufahrt im Zugangsbereich (ausgenommen Be- und Entladen von Lieferfahrzeugen) der Gemeindehalle sind während der gesamten Nutzungsdauer vom Veranstalter freizuhalten.
- (7) Beim Ausschank von alkoholischen Getränken sind die Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
- (8) Mitgebrachte Elektrogeräte dürfen nicht mit Starkstrom betrieben werden. Höchstlasten im Stromverbrauch und Überspannungen sind zu vermeiden. Die Geräte sind bei der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person vor der Benutzung anzumelden und müssen sich nachgewiesen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (9) Zum sportlichen Übungsbetrieb dürfen nur gut gereinigte Turn- und Sportschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen benützt werden. Insbesondere ist das Tragen von Sportschuhen mit schwarzen Sohlen untersagt. Weiterhin dürfen in sämtlichen Räumen keine Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes getragen werden. Das Benutzen von Harz ist strengstens untersagt.
- (10) Gewichtheben, Kugel- oder Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwurf sowie Radfahren und Rollschuhlaufen sind nicht gestattet. Im Übrigen ist jedes Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen (Stäben, Hanteln usw.) auf den Fußboden zu vermeiden.
- (11) Sämtliche technische Einrichtungen dürfen nur von der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person oder durch von ihm / ihr besonders eingewiesene Personen bedient werden.
- (12) Zum Aus- und Ankleiden stehen Umkleieräume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur ohne Schuhe betreten werden. Außerhalb des Übungsbetriebs dürfen die Duschen und Umkleieräume nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung genutzt werden. Die Umkleide-, Dusch- und Waschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten.
- (13) Die Nutzer / Übungsleiter sind verpflichtet, bei Abwesenheit eine geeignete Person als Vertretung des Aufsichtspflichtigen zu stellen. Ist dies nicht möglich, muss der Übungsbetrieb abgebrochen werden.
- (14) Beim Verlassen der Gemeindehalle sind alle Lichter zu löschen, alle Wasserhähne abzustellen, alle Fenster zu schließen und die Eingangstüren abzuschließen.

§ 19 Haftung

- (1) Die Überlassung der Gemeindehalle zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein grob fahrlässiges Verschulden der Gemeindeverwaltung oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Der Veranstalter oder der sonstige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen sowie auf der Außenanlage durch die Benutzung entstehen, auch soweit die Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung der Gemeindehalle durch Dritte verursacht worden sind. Die Haftung des unmittelbaren Verursachers bleibt unberührt.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vom Veranstalter fordern.
- (4) Die Gemeindeverwaltung verlangt bei Einzelveranstaltungen vor der Überlassung oder Benutzung der Räumlichkeiten eine Kautions; die Höhe der Kautions richtet sich nach der aktuell geltenden Benutzungsgebührensatzung. Ortsansässige Vereine und Institutionen sind von der Erhebung der Kautions ausgeschlossen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privaten Eigentum der Benutzer wird nicht gehaftet.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Ortsgemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Benutzungsordnung als lückenhaft erweist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06. Juni 2017 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ohmden, den 29.07.2025



Barbara Born
Bürgermeisterin